

Achte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Lichtenfels
(BGS zur WAS)

Vom 12. Dezember 2023

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Lichtenfels vom 20. Januar 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Halbsatz 1 Buchst a) werden die Wörter „und Teilen von Seubelsdorf“ gestrichen
- b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt“ gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 werden die Wörter „nach Zustellung des Beitragsbescheides“ durch die Wörter „nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides“ ersetzt.

5. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Typs

QN 2,5	bzw.	Q3	4,0;R 80	70,-- €/Jahr
QN 6	bzw.	Q3	10;R 80	119,-- €/Jahr
QN 10	bzw.	Q3	16;R 80	180,-- €/Jahr
QN 15	bzw.	Q3	25;R 80	906,-- €/Jahr
QN 25	bzw.	Q3	25/40;R 80	1.083,-- €/Jahr
QN 40	bzw.	Q3	40/63;R 80	1.260,-- €/Jahr
QN 60	bzw.	Q3	63/100;R 80	1.512,-- €/Jahr
QN 150	bzw.	Q3	160/250;R 80	2.268,-- €/Jahr “

6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2024 2,98 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

7. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2024 2,98 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „nach Zustellung des Gebührenbescheides“ durch die Wörter „nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides“ ersetzt

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Lichtenfels, den 12.12.2023
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister